

Beilage 1885/2009 zum kurzschriftlichen Bericht des Öö. Landtags, XXVI. Gesetzgebungsperiode

Bericht

**des Ausschusses für Verkehrsangelegenheiten
betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö. Parkgebührengesetz
geändert wird
(Oö. Parkgebührengesetz-Novelle 2009)**

[Landtagsdirektion: L-247/3-XXVI,
miterledigt **Beilage 1859/2009**]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Das Oö. Parkgebührengesetz, LGBl. Nr. 28/1988, in der Fassung LGBl. Nr. 126/2005, ermächtigt die Gemeinden, Abgaben für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge in Kurzparkzonen als ausschließliche Gemeindeabgabe im Rahmen ihres freien Beschlussrechts durch Verordnung auszuschreiben (sogenannte "Parkgebühren").

In einem Erkenntnis (VwSen-130527/2/Gf/Mu/Ga vom 21. Mai 2007) hat der unabhängige Verwaltungssenat des Landes Oberösterreich ein Straferkenntnis aufgehoben, in welchem ein Beschuldigter wegen Verweigerung der Auskunftspflicht nach dem Oö. Parkgebührengesetz (Übertretung des § 2 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Oö. Parkgebührengesetzes) bestraft wurde. In der Begründung wurde ausgeführt, dass weder der Inhalt noch der Gegenstand des Auskunftsbegehrens bzw. der Auskunftsverpflichtung im § 2 Abs. 2 Oö. Parkgebührengesetz genügend determiniert sei. So werde auch den Anforderungen des Art. 7 Abs. 1 EMRK nicht Genüge getan, wonach eine Straftat im Gesetz klar umrissen sein müsse. Diesem Anspruch werde § 2 Abs. 2 Oö. Parkgebührengesetz nicht gerecht, da eben zweifelhaft sei, was den eigentlichen Inhalt bzw. Gegenstand des Auskunftsverlangens bilde, insbesondere, ob dieses sowohl das Abstellen als auch das Lenken umfasse und ob eine derartige Pflicht den Zulassungsbesitzer und den Überlasser in gleicher Intensität treffe etc.

Weiters hat der UVS mitgeteilt, dass eine Rechtsunsicherheit immer wieder darin bestehe, wer (welche Behörde) das Auskunftsbegehren überhaupt stellen dürfe und dafür zuständig sei.

Mit diesem Landesgesetz soll nun diese von Rechtssprechung festgestellte Unbestimmtheit beseitigt werden. Gleichzeitig wird den Gemeinden die Möglichkeit eingeräumt, weitere Ausnahmen von der Abgabepflicht der Parkgebühr festzulegen.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Kompetenz zur Erlassung dieses Landesgesetzes ergibt sich aus § 8 F-VG 1948.

III. Finanzielle Auswirkungen

Durch diese Gesetzesnovelle werden (voraussichtlich) weder dem Land noch den Gemeinden (oder dem Bund) gegenüber der derzeitigen Rechtslage

Mehrkosten erwachsen.

IV. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden EU-Rechtsvorschriften (gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften) entgegen.

V. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

VI. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist nicht vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu Art. 1 Z. 1 (§ 2 Abs. 2):

Um die von der Rechtsprechung festgestellte gesetzliche Unbestimmtheit zu beseitigen, wird diese Gesetzesstelle folgendermaßen novelliert:

- Es wird klar gestellt, dass sowohl die Gemeinde als zuständige Abgabenbehörde als auch die zur Ahndung einer Verwaltungsübertretung berufene zuständige Bezirksverwaltungsbehörde in Zukunft befugt ist, derartige Auskunftsbegehren zu verlangen.
- Der Sachverhalt, auf den sich das Auskunftsbegehren beziehen muss, ist "das Lenken und Abstellen eines nach einem Kennzeichen bestimmten mehrspurigen Kraftfahrzeuges in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone bzw. auf einem gebührenpflichtigen Parkplatz".
- Das Auskunftsverlangen wird nunmehr konkretisiert auf den Namen, das Geburtsdatum und die Anschrift jener Person, der - im Zusammenhang mit dem oben dargestellten Sachverhalt - das Lenken des Kraftfahrzeugs überlassen wurde.
- Zu dieser Auskunft sind künftig der Zulassungsbesitzer oder jeder, der einem Dritten die Verwendung des Kraftfahrzeugs überlassen hat, verpflichtet. Können diese Personen die Auskunft nicht erteilen, haben sie die Personen zu benennen, die diese Auskunft erteilen können. Dann trifft diese die Auskunftspflicht. Wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden kann, sind solche Aufzeichnungen (z.B. in einem Fahrtenbuch) verpflichtend zu führen.
- Das Auskunftsbegehren ist unverzüglich, im Fall einer schriftlichen Aufforderung innerhalb eines Zeitraums von zwei Wochen nach deren Zustellung, zu erteilen.
- Die Angaben des Auskunftspflichtigen entbindet die Behörde nicht, diese Angaben auf ihre Richtigkeit zu überprüfen, wenn dies nach den konkreten Umständen des Falles geboten scheint. Insbesondere im Strafverfahren soll

die Behörde aus dem Grundsatz der materiellen Wahrheit und der
Offizialmaxime heraus an offensichtliche Falschauskünfte nicht gebunden
sein.

Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang auf Art. II des Bundesgesetzes
BGBl. Nr. 384/1986, der (in Verfassungsrang) festlegt, dass im Fall eines
Auskunftsbegehrens die Rechte auf Auskunftsverweigerung gegenüber der
Befugnis der Behörde, Auskünfte zu verlangen, zurücktritt.

Zu Art. I Z. 2 (§ 5 Abs. 2):

Gemäß § 5 Abs. 1 Oö. Parkgebührengesetz dürfen für die gemäß Z. 1 bis 6
genannten Fahrzeuge auf Grund der ausdrücklichen Vorschrift im § 15 Abs.
3 Z. 5 Finanzausgleichsgesetz 2008 keine Parkgebühren eingehoben
werden. Auf Grund verschiedener Anfragen von Gemeinden soll durch
Einführung des neuen § 5 Abs. 2 Oö. Parkgebührengesetz nunmehr
klargestellt werden, dass die Gemeinden auf Grund ihres freien
Beschlussrechts auch die Möglichkeit haben, weitere Fahrzeuggruppen von
der Einhebung der Parkgebühr auszunehmen. Allerdings dürfen derartige
Ausnahmen nicht rechtswidrig sein und müssen allgemeinen
verfassungsrechtlichen bzw. verwaltungsrechtlichen Rechtsgrundsätzen
entsprechen.

**Der Ausschuss für Verkehrsangelegenheiten beantragt, der
Oberösterreichische Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das
Oö. Parkgebührengesetz geändert wird (Oö. Parkgebührengesetz-
Novelle 2009), beschließen.**

Linz, am 20. Mai 2009

Kapeller

Obmann

Prinz

Berichterstatter

**Landesgesetz,
mit dem das Oö. Parkgebührengesetz
geändert wird
(Oö. Parkgebührengesetz-Novelle 2009)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Oö. Parkgebührengesetz, LGBl. Nr. 28/1988, zuletzt geändert durch
das Landesgesetz LGBl. Nr. 126/2005, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 lautet:

"(2) Die Abgabenbehörde und jene Behörde, die zur Ahndung einer
Verwaltungsübertretung nach § 6 zuständig ist, können Auskünfte darüber
verlangen, wer ein nach dem Kennzeichen bestimmtes mehrspuriges
Kraftfahrzeug zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt gelenkt und in einer
gebührenpflichtigen Kurzparkzone oder auf einem gebührenpflichtigen
Parkplatz abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen, das
Geburtsdatum und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen,
hat der Zulassungsbesitzer, wenn dieser geschäftsunfähig oder beschränkt
geschäftsfähig ist, sein gesetzlicher Vertreter, oder jeder, der einem Dritten

das Lenken eines mehrspurigen Kraftfahrzeugs überlässt, zu erteilen. Können diese Personen die Auskunft nicht erteilen, haben sie die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann; diese trifft dann die Auskunftspflicht. Die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten scheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Fall einer schriftlichen Aufforderung innerhalb von zwei Wochen nach deren Zustellung zu erteilen. Wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind Aufzeichnungen zu führen."

2. Im § 5 erhält der bisherige Text die Absatzbezeichnung "(1)"; folgender Abs. 2 wird angefügt:

"(2) Die Gemeinde kann durch Verordnung weitere Ausnahmen von der Abgabepflicht der Parkgebühr gemäß § 1 Abs. 1 bestimmen, sofern diese nicht Rechtsvorschriften oder allgemeinen Rechtsgrundsätzen widersprechen."

Artikel II

Dieses Landesgesetz tritt mit dem Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.